

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Dezernat:

Amt:

Rechtsamt/
Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter(in):

Herr Dr. Sander

Zimmer-/Haus-Nr.:

412/1

Telefon-Durchwahl:

03984 701030

Telefax:

03984 703099

E-Mail:

rechtsamt@uckermark.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

02. Juli 2018

Eilentscheidung gem. § 58 BbgKVerf

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages entscheide ich, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15. Mai 2018, Az.: VG 1 K 4776/16 Berufung einzulegen.

Begründung:

Die amtsangehörige Gemeinde Schöneberg hat beim Verwaltungsgericht Potsdam gegen den Heranziehungsbescheid zur Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2016 des Landkreises Uckermark Klage erhoben.

Ausweislich ihres Klageschriftsatzes ist sie hierbei davon ausgegangen, dass der rechtmäßig anzusetzende vom Hundertsatz der Kreisumlage äußerstenfalls 43,00 v. H. der maßgeblichen Umlagegrundlage (statt wie vom Landkreis i. H. v. 47,90 v. H. festgesetzt) betragen dürfe. Auf dieser Annahme fußt insofern auch die Höhe des (teilweise) angefochtenen Betrages der Kreisumlage.

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat am 15. Mai 2018 der Klage der Gemeinde Schöneberg stattgegeben. Dies bedeutet, dass der Kreisumlagebescheid, soweit er von der Gemeinde angefochten wurde, aufgehoben worden ist und der Landkreis zur entsprechenden Rückzahlung eines Betrages i. H. v. 38.346,37 € verpflichtet ist.

Nach Auffassung der Kammer sei der streitgegenständliche Kreisumlagebescheid rechtswidrig, da der Landkreis bei der Festsetzung der Kreisumlage lediglich seinen eigenen Finanzbedarf ermittelt habe. Der Landkreis habe darüber hinaus aber auch die gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden in Rechnung zu stel-

Konto der Kreisverwaltung:

Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:

062/149/01062

Telefon-Vermittlung:

03984 70-0

Internet:

www.uckermark.de

Sprechzeiten:

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

len. Aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem Haushaltsplan sowie dem Vorbericht ergebe sich allerdings nicht, dass der Landkreis im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2015/2016 den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden in den Blick genommen habe.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam ist nach eingehender juristischer Prüfung – auch durch den Prozessvertreter des Landkreises – durchaus kritisch zu bewerten. Es trifft zunächst zu, dass insbesondere zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 (Az.: BVerwG 8 C 1.12) sowie vom 16. Juni 2015 (Az.: BVerwG 10 C 13.14), die im Zusammenhang mit der Festlegung einer Kreisumlage ergangen sind, eine grundlegende Diskussion darüber entfacht haben, welche verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Umlageerhebung durch die Landkreise einzuhalten sind. Den Sprüchen des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich allerdings letztlich nicht entnehmen, welche konkreten Verfahrensanforderungen daraus für die Landkreise erwachsen. Eine einheitliche Rechtsprechung ist insofern nicht auszumachen. Allerdings hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 24. April 2017 (Az.: OVG 2 N 61.16) festgestellt, dass aus den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht gefolgert werden könne, dass die Festlegung der Kreisumlage unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Gemeinden immer schon dann rechtswidrig sei, wenn eine vorherige Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinde und die Offenlegung der Entscheidung des Kreistages nicht oder nicht umfassend erfolgt seien. Darüber hinaus hat das Gericht klargestellt, dass das brandenburgische Landesrecht (anders als die meisten anderen Bundesländer) in Bezug auf die Haushaltssatzung in § 129 BbgKVerf spezifische Verfahrensanforderungen aufstelle, die u. a. bezwecken sollen, dass die vom Bundesverwaltungsgericht verlangte Abwägung der gleichrangigen Finanzinteressen erfolge und eine beliebige Festsetzung der Kreisumlage ausgeschlossen erscheine.

Schließlich sei angemerkt, dass das Verwaltungsgericht Potsdam gegen das Urteil die Berufung gem. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. In einem Berufungsverfahren könne unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg geklärt werden, in welcher Weise und in welchem Umfang der Landkreis bei der Festsetzung des Umlagesatzes der Kreisumlage den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere unter Berücksichtigung des Verfahrens nach § 129 BbgKVerf, gem. § 130 Abs. 1 BbgKVerf zu ermitteln habe.

Insbesondere aufgrund der bestehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und des Umstandes, dass die Kammer offensichtlich hier selbst einen grundsätzlichen Klärungsbedarf sieht, sprechen auch nach Einschätzung des Prozessvertreters des Landkreises im Ergebnis überwiegende Gründe dafür, die in Rede stehende Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg überprüfen zu lassen.

Gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 4 der Hauptsatzung ist es der Landrätin ungeachtet des Streitwerts nicht gestattet, über Klageerhebungen oder Widerklagen in gerichtlichen Streitigkeiten zu entscheiden, soweit der Rechtsangelegenheit grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im vorliegenden Fall ist es für den Landkreis Uckermark von grundsätzlicher Bedeutung, klären zu lassen, welche Ermittlungspflichten ihn bei der Festset-

zung der Kreisumlage tatsächlich treffen. Demzufolge ist hier eine Zuständigkeit des Kreistages für die Einlegung der Berufung gegeben.

Die Berufung ist, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils (hier: 04. Juni 2018), bei dem Verwaltungsgericht einzulegen (vgl. § 124 a Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Potsdam droht dem Landkreis Uckermark ein erheblicher Nachteil.

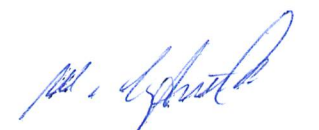
Die Berufungsfrist endet am 04. Juli 2018. Zur Erzielung eines abschließenden Rechtsstandpunktes erschien es geboten, das Urteil sorgfältig zu analysieren. Aufgrund dieser Auswertung sowie der damit einhergehenden notwendigen umfangreichen Absprachen – nicht zuletzt auch mit dem Prozessvertreter des Landkreises – ist eine Beschlussfassung in einem Kreistag – auch im Hinblick auf eine sachgerechte Vorbereitung – vor dem Ablauf der Berufungsfrist nicht möglich.

Hiernach ist eine Eilentscheidung gem. § 58 BbgKVerf erforderlich.

Dem Kreistag ist diese Entscheidung in seiner Sitzung am 26. September 2018 zur Genehmigung gem. § 58 Satz 2 BbgKVerf vorzulegen.



Karina Dörk



Wolfgang Seyfried
Vorsitzender Kreistag